

Auszug aus den Richtlinien über den Nachweis der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Niedersachsen vom 15.07.2002

(Brauchbarkeitsrichtlinien)

1. Grundlage der Brauchbarkeitsprüfungen
2. Veranstaltung der Brauchbarkeitsprüfungen
 - 2.1 Veranstalter
 - 2.2 Prüfungstermin
 - 2.3 Ausschreibung
 - 2.4 Zulassung
 - 2.5 Anmeldung
 - 2.6 Nenngeld
 - 2.7 Prüfungsleitung
 - 2.8 Prüfergruppe
 - 2.9 Prüfungsvergütung
 - 2.10 Formblätter

3. Durchführung der Brauchbarkeitsprüfungen
4. Prüfungsfächer
 - 4.1 Gehorsam
 - 4.2 Schussfestigkeit
 - 4.3 Bringen
 - 4.4 Schweißarbeit
 - 4.5 Wasserarbeit
5. Sonderregelung für Nachsuchenhunde
6. Sonderregelung für Stöberhunde
7. Bewertung
8. Wiederholung der Brauchbarkeitsprüfungen
9. Verfahren bei Einsprüchen
10. Statistik
11. In-Kraft-Treten

3. Durchführung der Brauchbarkeitsprüfungen

3.1 Die Durchführung der Brauchbarkeitsprüfungen ist öffentlich.

3.2 Die Brauchbarkeitsprüfungen sind in geeigneten Revieren durchzuführen.

2 Die erforderlichen Reviere und die Zustimmung des/der Jagdausübungsberechtigten sind von der jeweiligen Jägerschaft zu besorgen.

3 Alle Hunde sollen in den einzelnen Fächern unter möglichst gleichen Bedingungen geprüft werden.

4. Prüfungsfächer

- 1 Die Normen für die jagdliche Brauchbarkeit ergeben sich aus den Erfordernissen des Jagdbetriebes und des Tierschutzes sowie aus der Notwendigkeit, Schmerzen und Leiden von bei Verkehrsunfällen zu Schaden gekommenem Wild zu vermeiden oder zu verkürzen.
- 2 Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus dem Anspruch, eine bestmögliche Grundausbildung der Jagdhunde für die anfallenden Arbeiten im Jagdbetrieb zu erlangen.

4.1 Gehorsam

4.1.1 Allgemeiner Gehorsam ohne Wildberührung

- 1 Der Hundeführer hat den Hund nach Weisung zu schnallen und ihn einige Minuten laufen zu lassen.
- 2 Auf Pfiff, Zuruf oder Zeichen hat der Hund dem Hundeführer Folge zu leisten und darf sich ohne Befehl nicht von ihm entfernen.

4.1.2 Verhalten auf dem Stand

- 1 Bei einem improvisierten Treiben hat sich der am Stand neben seinem Führer sitzende oder abgelegte, angeleinte Hund ruhig zu verhalten.
- 2 Bei der Abgabe von Schüssen, auch der Führer oder die zur Jagd befugte Begleitperson muss schießen, darf er nicht an der Leine zerran oder vom Führer weichen.

4.1.3 Leinenführigkeit

- 1 Der Hund muss bei lose durchhängender Leine ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß seines Führers folgen.
- 2 Er soll nicht an der Leine ziehen und muss beim Umgehen von Bäumen unmittelbar seinem Führer folgen.

4.1.4

- 1 Der im Jagdbetrieb notwendige Gehorsam an lebendem Wild wird im Zusammenhang mit dieser Prüfung nicht festgestellt.
- 2 Wer im Gehorsam nicht besteht, ist von der weiteren Prüfung auszuschließen.

4.2 Schussfestigkeit

4.2.1 Schussfestigkeit im Feld oder Wald

- 1 Wenn der Hund bei der Prüfung des allgemeinen Gehorsams etwa 30 bis 50 Meter von seinem Führer entfernt ist, gibt dieser oder die zur Jagd befugte Begleitperson auf Anordnung der Prüfer zwei oder - falls erforderlich- auch weitere Schrotschüsse zur Prüfung der Schussfestigkeit im Abstand von ca. 30 Sekunden ab.
- 2 Stark schussempfindliche Hunde (länger als 1 Minute dauernde Einschüchterung) oder schussscheue Hunde sind von der weiteren Prüfung auszuschließen.

4.4 Schweißarbeit

4.4.1 Vorbereitung der Schweißarbeit

- 1 Die Fährten sind im Wald zu legen.
- 2 Bei Geländeschwierigkeiten ist es gestattet, die Fährten bis zu einer Länge von 50 m auf freiem Gelände beginnen zu lassen.
- 3 Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 100 m betragen.
- 4 Sie dürfen an aufeinanderfolgenden Tagen nicht im selben Gelände gelegt werden.
- 5 Der Beginn der Schweißfährte ist durch eine Markierung mit der Aufschrift „Fährte Nr. ..., gelegt ...Uhr“ kenntlich zu machen.
- 6 Die Fährte muss mindestens 400 m lang sein und soll auf den ersten 50 m in annähernd gleicher Richtung verlaufen.
- 7 Sie muss im weiteren Verlauf zwei stumpfwinkliger Haken und zwei Wundbetten aufweisen.
- 8 Die Wundbetten sind durch leichtes Festtreten des Bodens, Schritthaar und etwas vermehrten Schweiß als Pirschzeichen kenntlich zu machen.
- 9 Weitere Markierungen dürfen nicht erfolgen.
- 10 Das Festlegen des Fährtenverlaufs und das Legen der Fährte erfolgen in einem Arbeitsgang.
- 11 Ein Prüfer der betreffenden Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen und hat den Fährtenverlauf zu dokumentieren.
- 12 Beim Legen der Fährte darf vom Prüfer und seinem Gehilfen jeweils nur eine Spur ausgegangen werden, und zwar nur vom Anschuss zum Stück.
- 13 Der Fährtenleger muss stets als Letzter gehen.
- 14 Die Schweißfährten können im Tupf- oder Tropfverfahren hergestellt werden.
- 15 Die Benutzung von Fährtensternen ist zulässig.
- 16 Für die Fährte darf nicht mehr als ¼ Liter Wildschweiß oder frisches Haustierblut (Rind/Schaf) bzw. eine Mischung aus Wildschweiß und Haustierblut verwendet werden.
- 17 Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind nicht gestattet.
- 18 Zulässig ist jedoch Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde.
- 19 Der Schweiß oder das Blut müssen auf allen Fährten der Prüfung gleich sein.
- 20 Die Schweißfährten müssen über Nacht stehen.
- 21 Am Ende der künstlichen Fährte soll ein Stück Schalenwild frei abgelegt werden.
- 22 Ist dies nicht verfügbar, kann an seiner Stelle die Decke oder Schwarte von einem Stück Schalenwild verwendet werden.
- 23 Danach muss sich der Wildträger vom ausgelegten Stück entfernen und so verbergen, dass er bei der nachfolgenden Arbeit weder vom Führer noch vom Hund wahrgenommen werden kann.
- 24 Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.

4.4.2 Durchführung der Schweißarbeit

- 1 Für die Schweißarbeit ist eine Schweißhalsung zu verwenden; sie ist am mindestens 6 m langen, voll abgedockten Schweißriemen durchzuführen.
- 2 Für die Riemenarbeit, bei der alle drei Prüfer dem Hund folgen müssen, ist von besonderer Bedeutung, wie der Hund die Schweißfährte hält.
- 3 Er soll sie ruhig, konzentriert und zügig und nicht in stürmischem Tempo arbeiten.
- 4 Der Hundeführer darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst

- nach Pirschzeichen zu suchen.
- 5 Er darf den Hund auch durch Vor- und Zurückgreifen oder sonstige gerechte Hilfen unterstützen.
 - 6 Nur in diesen Fällen sollen die Prüfer stehen bleiben, niemals aber dürfen sie warten, wenn sie feststellen, dass der Hund von der Fährte abgekommen ist, ohne dass der Führer es merkt.
 - 7 Viel- mehr müssen die Prüfer auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Hund folgen.
 - 8 Die Prüfer sollen den Hundeführer nur dann korrigieren, wenn er an dem Benehmen seines Hundes nicht erkennt, dass der Hund seine Ansatzfährte verloren hat.
 - 9 Bei der Riemen- arbeit darf der Hund zweimal zurückgenommen und neu angelegt werden.
 - 10 Zum erneu- ten Anlegen haben die Prüfer den Führer zum letzten von ihm gemeldeten Pirschzeichen zurückzuführen.
 - 11 Als erneutes Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des auf eine Länge von ca. 60 - 80 m von der Fährte abgekommenen Hundes durch die Prüfer.
 - 12 Korrigiert der Hundeführer seinen Hund, so gilt dies nicht als erneutes Anlegen.
 - 13 Ein Hund, der bei der Riemenarbeit öfter als zweimal weit abgekommen ist und von den Prüfern zurückge- nommen wurde, hat die Prüfung nicht bestanden.

5. Sonderregelung für Nachsuchenhunde

5.1 Für Jagdhunde, die dem Phänotyp der vom JGHV anerkannten Rassen Schweiß- hunde, Bracken und Teckel entsprechen, kann der Nachweis der Brauchbarkeit für Nachsuchen gesondert nach Maßgabe dieser Richtlinien erbracht werden.

5.2 1Diese Hunde müssen ausschließlich die Prüfung in den Fächern „Gehorsam“ (Nr.4.1), „Schussfestigkeit im Feld oder Wald“ (Nr. 4.2.1) und „Schweißarbeit“ (Nr. 4.4) sowie eine Anschneideprüfung (Nr. 5.3) bestehen.

2 Abweichend von Nr. 4.4.1 Satz 6 muss die Fährte mindestens 1000 m lang sein.

5.3 Anschneideprüfung

1 Im Anschluss an die Schweißarbeit wird der Hund im Wald neben einem Stück Schalenwild, das einen Kugelschuss aufweisen und möglichst frisch geschossen sein soll, unangeleint abgelegt.

2 Die Aufbruchstelle und sonstige Verletzungen, mit Ausnahme des Ein- und Ausschusses, müssen sorgfältig vernäht sein.

3 Um das Verhalten des Hundes am Stück zu prüfen, müssen sich mindestens zwei Richter und der Hundeführer unter Wind so weit verbergen, dass der Hund sie nicht eräugen kann.

4 Alle anderen Personen müssen sich ebenfalls weit außer Sicht des Hundes begeben.

5 Der Führer darf nicht auf seinen Hund einwirken.

6 Sobald die den Hund beobachtenden Richter das Verhalten beurteilen können, was mindestens 5 Minuten dauern sollte, kann der Führer seinen Hund abholen.

7 Das vorherige Verlassen des Stückes ist dem Hund nicht als Fehler anzurechnen.

8 Hunde, die Wild anschneiden oder vergraben, haben die gesamte Prüfung nicht bestanden.

5.4 Die sonstigen Voraussetzungen und Verfahren nach diesen Richtlinien gelten entsprechend.